



Marthalen

im Zentrum des Weinlandes

Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (inkl. Polizeistundenverlängerung)

(Mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einreichen)

Gesuchsteller/in

Organisation / Verein:

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ / Ort

Telefon:

E-Mail

Anlass / Betrieb

Anlass:

Örtlichkeit:

Datum / Betriebszeiten

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art des Betriebs

- Festwirtschaft ohne Alkoholausschank
- Festwirtschaft mit Alkoholausschank
- Vorübergehender Klein- und Mittelverkauf

Grösse des Betriebs

_____ m² / _____ Personen

Ort / Datum

Unterschrift

Verfügung

- Erteilung der Bewilligung
- Abweisung des Gesuchs (gemäss beiliegender Begründung)
- Erteilung der Polizeistundenverlängerung

am _____ bis _____ Uhr

am _____ bis _____ Uhr

am _____ bis _____ Uhr

Auflagen und Bedingungen

- Das Gastgewerberecht und die Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten
 - Die Schall- und Laserverordnung ist einzuhalten (**Meldepflicht** -> Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich online unter www.schallundlaser.zh.ch)
 - Es dürfen keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren abgegeben werden.
 - Das Reglement betreffend der sicheren Verwendung von Flüssiggas gilt als integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.
-
-

Gebühren

Fr. _____ Patentgebühr

Fr. _____ Verlängerung Polizeistunde

Fr. _____ **Total**, zahlbar innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion, des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

Marthalen, _____

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- Kantonspolizei Zürich (lagezentrum@kapo.zh.ch)
- Feuerpolizei, Ingesa AG, Leo Rolli (leo.rolli@ingesa.ch)
- Finanzverwaltung

Jugendschutz-Vereinbarung

Ziel: Die Festveranstalter von Festanlässen *in der Gemeinde Marthalen* wollen attraktive Festanlässe ohne risikoreichen Alkoholkonsum der Jugendlichen durchführen.

Gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter beachtet folgende gesetzliche Bestimmungen:

Lebensmittelverordnung

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. (LMV Art. 37a)

Bitte instruieren Sie Ihr Servicepersonal über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen.

Strafgesetzbuch

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. (StGB Art. 136)

Gastgewerbegesetz

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. (GGG Art. 23)

Bitte führen Sie die alkoholfreien Getränke **oben** auf der Getränkekarte auf.

Hinweise

- Fahrdienst anbieten oder Telefonnummern von Taxidiensten bereithalten
- Notfallnummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanitätsnotruf 144

Kontaktstellen

- Gemeindeverwaltung Marthalen, Postfach, 8460 Marthalen, Tel. 052 305 44 44
- Suchtpräventionsstelle Bezirk Andelfingen, Landstrasse 34, 8450 Andelfingen, Tel. 052 304 26 13
- Polizeistation Andelfingen, Thurtalstrasse 17, 8450 Andelfingen, Tel. 052 305 21 11

Der Veranstalter nimmt obige Ausführungen zur Kenntnis und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten.

Marthalen,

Unterschrift des Veranstalters

Beilagen:

- Leitfaden „Alkoholkonsum Jugendlicher - Die Festveranstalter handeln!“
- Angebotsliste für Festanlässe der Regionalen Suchtpräventionsstelle



Marthalen

im Zentrum des Weinlandes

Merkblatt

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen vom 2. Juni 2022

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

GEMEINDERAT MARTHALEN